

GESCHÄFTSORDNUNG DES ALLGEMEINEN STUDIERENDENAUSSCHUSSES DER UNIVERSITÄT TRIER

vom 03. Februar 2010

Aufgrund des §27 Abs. 3 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Trier vom 19.01.1987 (StA RhPf S. 41) hat der Allgemeine Studierendenausschuss am 03. Februar 2010 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§1 Einberufung der Sitzungen

(1) Der AStA beschließt und verhandelt nur in Sitzungen. Sofern der AStA keinen regelmäßigen Sitzungstermin beschlossen hat, beruft das Koordinierende Mitglied Sitzungen ein, so oft dies erforderlich ist. Jedoch hat er oder sie den AStA in der Vorlesungszeit wenigstens alle 2, in der vorlesungsfreien Zeit alle 4 Wochen einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche AStA-Sitzung gilt nur dann als ordnungsgemäß einberufen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder rechtzeitig über Ort und Zeit der Sitzung informiert wurden. Rechtzeitig bedeutet, dass innerhalb der Vorlesungszeit zwei Tage und außerhalb der Vorlesungszeit drei Tage vorher einzuladen ist.

(3) Die Einberufung erfolgt unter Angabe von Ort und Zeit rechtzeitig durch universitätsöffentlichen Aushang, durch Aushang im AStA-Büro und im StudierendenHaus sowie für die AStA-Referate über den e-mail-Verteiler (asta-referate).

§2 Leitung

Die Gesprächsleitung der AStA-Sitzungen wird vom Koordinierenden Mitglied oder einem seiner Co-Referenten bzw. Co-Referentinnen übernommen. Auf Antrag bestimmt der AStA aus seiner Mitte eine alternative Gesprächsleitung.

§3 Tagesordnung und Anträge

(1) AStA-Mitglieder und andere Studierende können die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen. Über die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn einer Sitzung mit Mehrheit entschieden. Die vorläufige Tagesordnung hängt im AStABüro aus.

(2) Die AStA-Mitglieder und andere Studierende können schriftlich Anträge an den AStA stellen. Anträge, die nicht zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden, sind bis zu Beginn der Sitzung an das Koordinierende Mitglied zu stellen.

(3) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn ihm mit einfacher Mehrheit zugestimmt wird.

§4 Teilnahme an Sitzungen

(1) AStA-Referate, die verhindert sind, an Sitzungen teilzunehmen, haben dies bis zu Beginn der Sitzung dem Koordinierenden Mitglied mitzuteilen.

(2) Bei unentschuldigtem Fehlen auf zwei aufeinander folgenden Sitzungen führt das Koordinierende Mitglied ein Gespräch mit dem Referat über die Gründe des Fehlens.

§5 Stimmrecht auf AStA-Sitzungen

(1) AStA-Mitglieder im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die vom Parlament der Studierenden gewählten Referentinnen und Referenten.

(2) Stimmberechtigt bei Abstimmungen sind die gemäß §28 SatzgVerfStudschaft gewählten, bzw. eingerichteten Referate.

§6 Öffentlichkeit

(1) AStA-Sitzungen sind öffentlich. Studierende haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) In folgenden Fällen wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- (a) Personalangelegenheiten

(3) In folgenden Fällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden:

- (a) Auftragsvergabe

(4) Darüber hinaus kann auf Antrag eines AStA-Mitgliedes in Ausnahmefällen die Öffentlichkeit mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn dies sachlich gerechtfertigt und erforderlich ist. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

§7 Beschlussfähigkeit

AStA-Sitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Referentinnen und Referenten gemäß §28 SatzgVerfStudschaft anwesend sind. Das Koordinierende Mitglied steht bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit den Referentinnen und Referenten gleich. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Der AStA gilt als beschlussfähig, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt wird. (§9 Abs. 2 h)

§8 Protokoll

(1) Über die in einer AStA-Sitzung gefassten Beschlüsse ist durch eine Protokollantin oder einen Protokollanten ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss enthalten:

- (a) die Namen der anwesenden AStA-Mitglieder und der Gäste
- (b) Ort und Zeit der Sitzung
- (c) die behandelten Beratungsgegenstände
- (d) die gestellten Anträge
- (e) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen.

(2) Das Protokoll für den öffentlichen Teil wird von einer Schriftführerin / einem Schriftführer erstellt, der / die nicht dem AStA angehören muss; im Verhinderungsfall von einer Schriftführerin / einem Schriftführer, die / der aus der Mitte des AStA zu wählen ist.

(3) Das Protokoll ist zeitnah auf einer der folgenden ordentlichen AStA-Sitzung durch den AStA zu genehmigen.

§9 Redeliste, Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Die Sitzungsleitung führt in der Reihenfolge der Wortmeldungen eine quotierte Redeliste. Diese wird nur durch Anträge zur Geschäftsordnung unterbrochen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem AStA-Mitglied gestellt werden. Dazu gehören folgende Anträge:

- (a) auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- (b) auf Schluss der Redeliste
- (c) auf Vertagung des Tagesordnungspunktes bzw. Antrages
- (d) auf Nichtbefassung des Tagesordnungspunktes bzw. Antrages
- (e) auf Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung
- (f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- (g) auf geheime Abstimmung
- (h) auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- (i) auf Übertragung der Redeleitung auf ein anderes Mitglied des AStA

(3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf außer dem Antragstellenden ein AStA-Mitglied gegen den Antrag sprechen. Dann ist über den Antrag sofort abzustimmen.

(4) Über Anträge zur Geschäftsordnung entscheidet der AStA mit einfacher Mehrheit der anwesenden Referentinnen und Referenten. Der Antrag auf geheime Abstimmung gilt als angenommen, wenn er von mindestens einem AStA-Mitglied gestellt wurde. Für die Anträge zum Ausschluss der Öffentlichkeit gilt §6 Abs. 3, für den Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit gilt §7.

§10 Frauenbeauftragte und Frauenplenum

(1) Der AStA richtet die Stelle der Frauenbeauftragten ein. Die Frauenbeauftragte hat die Aufgabe, die Referate des AStA bei der Bearbeitung feministischer Themen zu unterstützen und kann die politischen Interessen der Frauen des AStA im AStA vertreten.

(2) Die Frauenbeauftragte wird von den Referentinnen und Co-Referentinnen sowie den freien Mitarbeiterinnen des AStA mit einfacher Mehrheit gewählt.

- (3) Die Frauenbeauftragte hat das Recht, eine Abstimmung des AStA in ein und derselben Sache einmalig um eine Sitzung, nach Absprache mit den Frauen des AStA aufzuschieben. In der nachfolgenden Sitzung muss über den Antrag entschieden werden.
- (4) Jede Frau des AStA kann zu jeder Zeit ein Frauenplenum einberufen. Dieses tagt unter Ausschluss der Männer des AStA.
- (5) Die Frauenbeauftragte hat einen festen Sitz bei allen Besetzungskommissionen des AStA mit vollem Stimmrecht.
- (6) Zu den Aufgaben der Frauenbeauftragten gehört es, sich um Anbindung weiterer Frauen an den AStA zu bemühen.
- (7) Auf das Frauenplenum geht bei Abwesenheit der Frauenbeauftragten auf AStASitzungen das in §10 Abs. 3 angeführte Recht über.

§11 Co-Referentinnen und Co-Referenten

- (1) Den AStA-Mitgliedern stehen im Sinne dieser Geschäftsordnung Co-Referentinnen und Co-Referenten gleich, sofern sie auf Vorschlag der entsprechenden Referentin bzw. Referenten durch den AStA anerkannt und dem StuPa vorgestellt wurden, sowie an der allgemeinen AStA-Arbeit teilnehmen.
- (2) Stimmrecht haben Co-Referentinnen und Co-Referenten nur in Vertretung ihrer jeweiligen Referentin bzw. ihres Referenten, wenn diese an der Wahrnehmung ihres Stimmrechts gehindert sind und die Co-Referentinnen und Co-Referenten somit mit deren Vertretung beauftragt wurden.

§12 Arbeitskreise des AStA

- (1) Der AStA kann Arbeitskreise einrichten und beim Parlament der Studierenden beantragen, diesen finanzielle Mittel im Haushalt zur Verfügung zu stellen.
- (2) Für die Arbeitskreise gilt §13 der FinanzOVerfStudschaft entsprechend.
- (3) Leiterinnen und Leiter von Arbeitskreisen stehen bezüglich §3 und §9 AStA-Mitgliedern gleich.

§ 13 Aufwandsentschädigung

(1) Den einzelnen Referaten wird nach § 54 Abs. I Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Trier eine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung pro Referat berechnet sich nach der Summe der Personenzahl des betreffenden Referats. Ein Referat erhält bis zu 125,00€ für die/den Hauptreferentin/Hauptreferenten und für jede/n Co-Referentin/Referenten 75,00€ Aufwandsentschädigung, jedoch mindestens 250,00€ und maximal 550,00€.

(3) Die Verteilung der Aufwandsentschädigung gestaltet jedes Referat für sich. Bei Widerspruch durch einzelne entscheidet der AStA. Die Höhe des Bedarfsatzes gem. § 13 Abs. 1 Ziffer 2 und § 13 Abs. 2 Ziffer 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz darf pro Person nicht überschritten werden.

(4) Eine tabellarische Liste der Aufwandsentschädigungen kann im Finanzreferat eingesehen werden.

§14 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des AStA ist eine Ausfertigung der Geschäftsordnung auszuhändigen.

§15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle vorhergehenden Geschäftsordnungen ihre Gültigkeit.

Trier, den 03. Februar 2010

für den AStA

Vincenzo Sarnelli

Sprecher/Koordinierendes Mitglied